

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Wenn das Geld nicht richtig fließt

Rechte von Tarifbeschäftigten bei der verspäteten Gehaltszahlung

Leider passiert es immer wieder, dass sich die Zahlung des Gehaltes verspätet. Das trifft besonders neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen und Vertretungskräfte, die dann oftmals zwei Monate und länger ohne einen Cent dastehen.

Nach § 24 TVL (Tarifvertrag Länder) erfolgt die Zahlung am letzten Tag des Monats (= Zahltag) für den laufenden Kalendermonat. Der erste Anspruch auf ein Entgelt besteht mit dem ersten Zahltag.

Meist sind unzureichenden Abläufe beim LBV oder die verspäteten Meldungen der Bezirksregierung Grund für Verzögerungen.

Achten Sie aber im eigenen Interesse auch unbedingt darauf, dass die Schulleitung den unterschriebenen Arbeitsvertrag, die Dienstantrittserklärung und alle weiteren Unterlagen sofort nach Dienstantritt zur Bezirksregierung zurück schickt!

Antrag auf Verzinsung stellen!

Auf Antrag muss der Arbeitgeber bei verspäteten Zahlungen eine Verzinsung zahlen. Der Zinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (zurzeit -0,88%), der um 5 % erhöht wird.

Die Ansprüche können nach § 37 (1) TVL nur ein halbes Jahr rückwirkend nach Entstehung geltend gemacht werden, danach setzt eine Verfristung ein.

Stellen Sie einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung und schicken uns als Personalrat eine Kopie.